

Marktordnung für die Durchführung von Märkten

- § 1 Marktbetreiber
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zeit, Ort und Zutritt der Märkte
- § 4 Fotos und Videos
- § 5 Marktaufsicht
- § 6 Verhalten auf den Märkten
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Versagen und Widerruf der Zulassung
- § 10 Waren- und Dienstleistungsangebot
- § 11 Hygienische Maßnahmen
- § 12 Sauberhaltung
- § 13 Standplätze
- § 14 Verkaufseinrichtungen
- § 15 Auf- und Abbau
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Haftung
- § 18 Ausfall / Abbruch
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Marktbetreiber

Der „Alternativer Markt Altusried e.V.“ betreibt den Alternativen Markt Altusried und wird in der Folge Marktbetreiber genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist gültig:

1. Für die Märkte die durch den Verein „Alternativer Markt Altusried e.V.“ abgehalten werden.
2. Für alle Teilnehmer mit Betreten des Marktgebietes.
Teilnehmer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber und Betreiber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, deren Personal, Zulieferer, die Schausteller sowie die Besucher der Märkte.

§ 3 Zeit, Ort und Zutritt der Märkte

1. Die Marktzeit ist von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Aufbauzeit am Markttag beginnt frühestens ab 6.00 Uhr und muss spätestens bis 9.00 Uhr abgeschlossen sein.
3. Die Abbauzeit am Markttag beginnt frühestens ab 18.00 Uhr und muss spätestens bis 20.00 Uhr abgeschlossen sein.
4. Der Markt findet nur auf den vom Marktbetreiber bestimmten Marktgebieten zu festgesetzten Terminen und Zeiten statt.
5. Soweit in dringenden Fällen vorübergehende Änderungen der Markttag, Marktgebiets oder der Marktzeiten von der zuständigen Behörde oder dem Marktbetreiber festgesetzt werden, werden diese der öffentlichen bekannt gemacht und die Standbetreiber informiert.
6. Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jeder Person gestattet.
7. Der Marktbetreiber kann im Einzelfalle den Zutritt befristen und/oder ganz untersagen.
8. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen die Marktordnung und/oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen grob oder wiederholt verstoßen wird. Ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird.
9. Der Marktbetreiber und seine Beauftragten haben das Hausrecht / Platzrecht auf dem Marktgebiet. In begründeten Fällen kann ein Platzverweis oder dauerhaftes Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 4 Fotos und Videos

Mit Betreten des Marktgebiets erlauben alle Teilnehmer, dass Foto- oder Filmaufnahmen der eigenen Person und der Verkaufsstände für eine Verwendung durch den Marktbetreiber genutzt werden können.

§ 5 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbetreiber sowie den von ihm eingesetzten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Marktständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich, soweit nicht bekannt, auf Verlangen auszuweisen.
2. Die Standbetreiber, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben:
 - a. Sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c. Den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktleitung, Gemeindebeauftragten und den Vollzugsbehörden zu beachten. (siehe § 5 Marktaufsicht)
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
3. Die Teilnehmer am Markt haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
4. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten,
 - d. Lebende Tiere zum Verkauf anzubieten,
 - e. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - f. Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - g. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - h. Ohne schriftliche Genehmigung der Marktleitung zu musizieren,
 - i. Eine Betätigung, die auf das Betteln abgestellt ist,

- j. Der Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand,
 - k. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen aller Art oder deren Mitführen während der Marktzeiten,
 - l. Das Verwenden von offenem Licht und Feuer,
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

1. Jeder Standbetreiber muss einen gültigen Nachweis für seine Gewerbetätigkeit besitzen und diesen auf Verlangen des Marktbetreibers vorlegen.
2. Die Standbetreiber müssen sich schriftlich um einen Standplatz beim Marktbetreiber bewerben.
3. Über die Zulassung einer Bewerbung entscheidet ausschließlich der Marktbetreiber. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
4. Durch die Teilnahme am Markt entsteht keine Berechtigung zur Teilnahme an zukünftigen Märkten und es leitet sich kein Standplatzrecht ab.
5. Eine Mitgliedschaft im Marktverein „Alternativer Markt Altusried e.V.“ schließt eine Teilnahme am Markt aus.

§ 8 Gebühren

Sind in der Marktgebührenordnung geregelt.

§ 9 Versagen und Widerruf der Zulassung

1. Der Marktbetreiber kann die Zulassung versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c. Es sich um politische, religiöse, extreme weltanschauliche, diskriminierende, fremdenfeindliche oder pornographische Waren, Darstellungen oder Dienstleistungen handelt,
 - d. Das Warensortiment nicht im Sinne des Marktbetreibers ist.
2. Der Marktbetreiber kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Das angebotene Warensortiment von den Angaben in der Bewerbung grob abweichen,
 - b. Der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,

- c. Der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d. Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - e. Der Standinhaber oder Standbetreiber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig bezahlt.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Marktbetreiber die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Standinhabers.

§ 10 Waren- und Dienstleistungsangebot

1. Die angebotenen Waren sind bei der Bewerbung durch den Standbetreiber dem Marktbetreiber schriftlich darzulegen.
2. Kommerzielle Massenwaren und Billigwaren die überwiegend aus Kunststoffteilen bestehen, entsprechen nicht dem Charakter des Alternativen Marktes.
Über die Zulassung von Waren entscheidet ausschließlich der Marktbetreiber.
3. Die Bewerber bestätigen mit Ihrer Anmeldung für die von ihnen angegebenen Waren und Dienstleistungen die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.
4. Werden alkoholische Getränke angeboten, muss der Standbetreiber selbstständig bei der Gemeinde Altusried im Vorfeld, eine „vorläufige Gaststättenkonzession“ beantragen und diese auf Verlangen vorweisen können.
5. Der Verkauf von lebenden Tieren ist untersagt.

§ 11 Hygienische Maßnahmen

1. Alle Waren, insbesondere aber jene die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
2. Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in hygienisch einwandfreien Zustand und den einschlägigen Hygienebestimmungen entsprechend gelagert werden.
3. Werden Verzehrgegenstände in Verpackungsmaterial abgegeben, so muss das Verpackungsmaterial unbenutzt und hygienisch einwandfrei sein.
4. Plastikgeschirr und Plastiktüten in jeglicher Form sind nicht zulässig.
5. Standbetreiber die Lebensmittel im Angebot haben, müssen ein gültiges Hygienezeugnis vorlegen. Dieses Hygienezeugnis darf nicht älter als 12 Monate sein.
6. Bei Gefahr des Auftritts von Seuchen oder Epidemien behält sich der Marktbetreiber vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen des Marktbetreibers zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 12 Sauberhaltung

1. Die Standflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - b. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrrecht innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen als auch von nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätzen zu sammeln und bei Markttende selbst abzuführen und zu entsorgen,
 - c. Als Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Marktständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten,
 - d. Standplätze sind nach Ende des Markttag in besenreinem Zustand zu verlassen. Verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle, Fette oder Lebensmittelabfälle hat der Standinhaber vor Verlassen des Marktes zu beseitigen, 3. Der Marktbetreiber kann zur Beseitigung nicht entsorgter Abfälle Dritte beauftragen. Die entstehenden Kosten trägt der betroffene Standbetreiber.

§ 13 Standplätze

1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen.
Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
Die Zuweisung der Stellplätze erfolgt ausschließlich durch den Marktbetreiber.
2. Der Standplatz darf vom Standbetreiber nicht eigenmächtig vergrößert oder vertauscht werden.
3. Die Erlaubnis für einen Standplatz ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
4. Der Marktbetreiber kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
5. Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, können vom Marktbetreiber für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
Eine Rückerstattung der Standgebühren erfolgt in diesem Fall nicht.
6. Auf den Märkten dürfen Waren oder Dienstleistungen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
7. Die Strom- und Wasserversorgung wird ausschließlich durch die vom Marktbetreiber autorisierten Personen bereitgestellt und betreut.
Eigenmächtige Veränderungen und Erweiterungen sind verboten.

§ 14 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur die zulässig, die auf der Bewerbung angemeldet wurden.
2. Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer dürfen die zugewiesene Fläche nicht überragen und Nachbarstände und Verkehrsflächen beeinträchtigen.
4. Verkaufseinrichtungen müssen stand-, wind- und sturmfest sein.
Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
Sie dürfen weder an Gebäuden, Zäunen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
Ausnahmen sind bei der Bewerbung, um einen Standplatz schriftlich zu beantragen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Marktbetreiber.
5. Seile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
6. Alle Standbetreiber müssen die von der Marktleitung bereitgestellte Standtafel gut sichtbar an ihren Verkaufseinrichtungen anbringen.
7. Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannter Standtafel, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen üblichen Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.
8. Werbeplakate und sogenannte „Kundenstopper“ dürfen nicht außerhalb der markierten Standfläche des jeweiligen Ausstellers aufgestellt werden.
9. In Gängen, Durch- und Zufahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts abgestellt, gelagert oder aufgebaut werden. Diese sind freizuhalten.
10. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgebiet ist mit Ausnahme von Verkaufsfahrzeugen nicht gestattet. Fahrzeuge müssen auf den eigens ausgewiesenen Parkplätzen vor Marktbeginn abgestellt werden.
11. Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein.
12. Elektrogeräte müssen voll funktionsfähig sein und den geltenden Standards und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Kabeltrommeln müssen immer vollständig abgerollt werden.

Die Last darf die auf der Bewerbung angegebenen Werte nicht überschreiten.
13. Aufgrund des Warenangebots können Standbetreiber verpflichtet werden, Aschenbecher, Mülleimer und WC zu stellen. Die Positionierung muss im Vorfeld mit der Marktleitung

abgesprochen werden.

Für die Entleerung ist der jeweilige Standbetreiber verantwortlich.

§ 15 Auf- und Abbau

1. Der Aufbau muss eine Stunde vor Beginn der Marktzeit (siehe §3 Zeit, Ort und Zutritt der Märkte) abgeschlossen sein.
2. Durch den Auf- und Abbau der Marktstände darf keine Ruhestörung der Anwohner eintreten.
3. Nach Ablauf jeden Markttag sind die Standbetreiber für den vollständigen Abbau des Standes bis spätestens 2 Stunden nach Ende der Marktzeit (siehe §3 Zeit, Ort und Zutritt der Märkte) verantwortlich. Sollte dem nicht nachgekommen werden, kann der Marktbetreiber einen Dritten beauftragen. Die entstehenden Kosten trägt der betroffene Standbetreiber.
4. Findet der Markt an mehreren Tagen in Folge statt, gilt die Vorgabe für den Abbau nur für den letzten Markttag. Findet der Markt an mehreren Tagen mit Unterbrechung statt, werden die jeweiligen Auf- und Abbauzeiten in einem Anschreiben den Standbetreibern frühzeitig mitgeteilt. Generell müssen alle Verkaufsstände zwischen den Markttagen abgebaut werden.
5. Für die Sicherheit der Stände und Waren ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich.
6. Der Marktbetreiber übernimmt keinerlei Haftung und stellt keinen Sicherheitsdienst.
7. Die Müllentsorgung ist täglich bis zum Ende der Abbauzeit (siehe §3 Zeit, Ort und Zutritt der Märkte) durch die Standbetreiber ordnungsgemäß zu gewährleisten.
8. Ein Befahren des Marktgebiets mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck des Auf- bzw. Abbau oder der Zulieferung von Waren, ist nur außerhalb der Marktzeit gestattet.
9. Strom und Wasser steht nur an den Markttagen zwischen 8.00.Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

§ 16 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und/oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann der Marktbetreiber Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

Dies muss in schriftlicher Form bereits mit der Bewerbung erfolgen.

§ 17 Haftung

1. Das Betreten des Marktgebiets erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Marktbetreiber haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
3. Der Marktbetreiber haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegung, Veränderung, Räumung usw. entstehen.

4. Die Standbetreiber haften gegenüber dem Marktbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beaufichtigten verursacht werden.

§ 18 Ausfall / Abbruch

Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Marktbetreibers liegen (Höhere Gewalt) und die somit der Marktbetreiber nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung des Marktes, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatz etwa entstandener Kosten, entgangene Einnahmen etc. gegenüber dem Marktbetreiber.

Außerhalb des Einflussbereiches des Marktbetreibers liegen: Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalt, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Attentatsdrohungen, Unfälle mit Kernenergie, mangelndes Publikumsinteresse, Witterungseinflüsse, Ausfall von Mitwirkenden, Ereignisse, welche Leib und Leben der Teilnehmer oder Gäste und Zuschauer gefährden, Katastrophen, schwere Unfälle.

Auf allen Veranstaltungen des Marktvereins werden regelmäßig Foto- und Filmaufnahmen generiert und später in Printmedien, der vereinseigenen Homepage und bei sozialen Medien für Berichterstattungen, Marketing- und Werbezwecke veröffentlicht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Marktordnung über die Regelung des „Alternativen Markt Altusried“ tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Alle früheren Marktordnungen verlieren mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.